

Satzung
über Sitzungsgeld, Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für Mitglieder der
Verbandsversammlung, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem ehrenamtlichen
Verbandsgeschäftsführer des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund
(Entschädigungssatzung)

Gemäß § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 12.06.2024 in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund in ihrer Sitzung vom 12.11.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Tätigkeit als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung, als ehrenamtlicher Vorsitzender der Verbandsversammlung und als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer für den TAWZ Ehlegrund wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Verdienstausfall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
- (2) Sitzungsgelder und Auslagenersatz für Vertreter von Verbandsmitgliedern, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Sitzungsgeld, Auslagen- und Verdienstausfallersatz für
Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 31 € pro Sitzung gezahlt. Im Falle der Verhinderung erhält der an der Sitzung teilnehmende Vertreter das Sitzungsgeld.
- (2) Für Fahrten zum Sitzungsort außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Neben dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Verdienstausfall kann nur für den Zeitraum gewöhnlicher Arbeitszeit geltend gemacht werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall auf Antrag des Arbeitgebers ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. erhalten für die Zeit der Teilnahme an den Sitzungen auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale von 13 €/Stunde. Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Anspruchsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 3

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufällersatz für den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhält in Anlehnung an § 10 Abs. 3 Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,00 €.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 1. Tag des Monats im Voraus als Pauschalbetrag gewährt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit als Verbandsgeschäftsführers länger als 1 Monat unterbrochen bzw. nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Verdienstaufall kann nur für den Zeitraum gewöhnlicher Arbeitszeit geltend gemacht werden. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13 €/Stunde.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Verdienstaufällersatz für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 €. Das Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung beträgt 21 € je Sitzung, da eine monatliche Pauschale gewährt wird.
- (2) Neben dem Sitzungsgeld besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt, jedoch bis höchstens 13,00 Euro/Stunde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 12.11.2025 in Kraft und setzt die Entschädigungssatzung vom 27.09.2022 außer Kraft.

Gommern, den 12.11.2025


Torsten Bluhm
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

